



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Hofmann (Vorsitzender) und die Richterinnen MMag. Pichler und Dr. Kaller-Pröll in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Allianz Elementar Versicherungs AG**, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,--) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 29.11.2023, 11 Cg 52/23v-10, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der beklagten Partei wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.662,52 (darin enthalten EUR 610,42 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen vierzehn Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin ist ein gemäß § 29 Abs 1 KSchG klagebefugter Verband.

Die Beklagte betreibt ein Versicherungsunternehmen und bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Sie tritt als Unternehmerin auf, auch mit Verbrauchern in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Dabei verwendet sie Vertragsformblätter, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt. Diese enthalten unter anderem zwei AGB-Klauseln, auf die bei der Behandlung der Berufung im Einzelnen eingegangen wird.

Der **Kläger** erhebt ein Unterlassungsbegehren hinsichtlich dieser beiden Klauseln sowie ein Urteilsveröffentlichungsbegehren.

Die **Beklagte** beantragt Klagsabweisung.

Mit dem **angefochtenen Urteil** gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige **Berufung der Beklagten** wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das Urteil im klagsabweisenden Sinn abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist **nicht berechtigt**.

Zu Klausel 1:

Die Klausel lautet: **1. Hinweis auf Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt)**

Besondere Bedingung Nr. 8545

Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt) Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzsparten (Ausgenommen sind Technische-Versicherung, Industrie-Versicherung, Transport-Versicherung).

- *Bei der Berechnung der Jahresprämie wurden die auf Grund der vereinbarten zehnjährigen Vertragsdauer entstehenden kalkulatorischen Vorteile berücksichtigt (Dauerrabatt). Die Jahresprämie ist somit die ermäßigte Prämie nach Abzug des Dauerrabattes. Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Nachzahlung des berücksichtigten Dauerrabattes. Die Höhe der Nachzahlung ist von der tatsächlichen Vertragsdauer abhängig und beträgt bei einer Beendigung des Vertrages*
- *vor dem vollendeten vierten Jahr 60%,*
- *nach vier vollen Jahren 55%,*
- *nach fünf vollen Jahren 50%,*
- *nach sechs vollen Jahren 40%,*
- *nach sieben vollen Jahren 30%,*
- *nach acht vollen Jahren 20%,*
- *nach neun vollen Jahren 10%*

der aktuellen, ermäßigten Jahresprämie (= ermäßigte Jahresprämie zuzüglich der jährlichen Wertanpassungen).

Eine Nachzahlung kann nicht gefordert werden, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt oder die Kündigung durch den Versicherungsnehmer dadurch begründet ist, dass der Versicherer die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert hat."

Der **Kläger** bringt vor, in Klausel 1 würden Versicherungsnehmer, die Verträge vor einer bestimmten Laufzeit auflösen, schlechter gestellt werden als solche, die die gesamte Vertragslaufzeit Vertragspartner bleiben. Im Fall

vorzeitiger Vertragsauflösung werden Versicherungsnehmer nach der Klausel zur Nachzahlung des berücksichtigten Dauerrabattes verpflichtet. Dies sei nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes nur dann zulässig, wenn die vom Versicherer rückforderbaren Rabatte streng degressiv gestaltet seien, zumal diese Bestimmung dazu führen könne, dass Versicherungsnehmer mehr zurückzahlen müssen, als sie für diesen Zeitraum an Vorteil erhalten haben. Klauseln, die eine Nachzahlung von mehr als dem tatsächlichen Vorteil der Versicherungsnehmer vorsehen, verstößen gegen § 879 Abs 3 ABGB. Die Rechtsunwirksamkeit der Klausel stütze der Kläger zudem auf § 6 Abs 3 KSchG iVm § 8 Abs 3 letzter Satz VersVG.

Die **Beklagte** bringt vor, die Dauerrabattrückforderung sei ab dem vollendeten vierten Jahr streng degressiv ausgestaltet, aufgrund des mit der VersVG-Novelle 1994 durch § 8 Abs 3 VersVG eingeräumten Kündigungsrechts des Verbrauchers bei Versicherungsverträgen mit einer Vertragsdauer von mindestens drei Jahren sei die durchgehende Dauerrabattrückforderung in Höhe von 60% für die ersten vier Jahre sachlich gerechtfertigt.

Das **Erstgericht** führte rechtlich aus, dass die Dauerrabattklausel in den ersten vier Jahren nicht streng degressiv ausgestaltet und daher gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB sei. Auf eine sachliche Rechtfertigung komme es nicht an.

Die **Berufungswerberin** führt aus, Klausel 1 sei zulässig, der Oberste Gerichtshof erachte eine Dauerrabattrückforderung als grundsätzlich unzulässig, wenn sie nicht streng degressiv sei, wobei das Wort „grundsätzlich“ impliziere, dass es auch Ausnahmen von dieser Regel gäbe. Außerdem sei eine sachliche Rechtfertigung einer

nicht streng degressiven Dauerrabattrückforderung möglich. Der Oberste Gerichtshof habe nämlich zu 7 Ob 156/20x ausgeführt, dass im entschiedenen Einzelfall keine sachlichen Gründe für eine solche gefunden worden seien, woraus folge, dass solche sachlichen Gründe denkbar seien. Im Anwendungsfall von Klausel 1 sei kein Fall denkbar, bei dem es innerhalb der ersten drei Jahre zu einer ordentlichen Kündigung des Versicherungsnehmers kommen könne, weil die Klausel nur für Verträge gelte, die auf eine bestimmte Vertragslaufzeit von zehn Jahren geschlossen worden sei. Bei Abschluss derartiger Verträge seien die Versicherungsnehmer für die Dauer von drei Jahren an den Versicherungsvertrag gebunden, bevor ihnen das Kündigungsrecht nach § 8 Abs 3 VersVG zukomme. Grundsätze der Entscheidung 7 Ob 156/20x seien in einem solchen Fall nicht maßgeblich, da es in diesem Zeitraum gar nicht zu einer ordentlichen Kündigung und somit zu einer Rückforderung des Dauerrabattes kommen könne. Maßgeblich könne daher nur sein, ob die Dauerrabattrückforderung ab dem vierten Jahr streng degressiv ausgestaltet sei. Bei außerordentlicher Kündigung sei eine solche Rückforderung ausgeschlossen. Der einzig relevante wichtige Grund für eine Kündigung des Versicherungsnehmers sei die in der Klausel erwähnte Leistungsverweigerung durch die Beklagte. Ab dem vierten Jahr sei die Dauerrabattrückforderungsklausel streng degressiv ausgestaltet. Dies sei sachlich gerechtfertigt und damit auch nicht gröblich benachteiligend, weil der Versicherungsnehmer in dieser Zeit ohnehin nicht ordentlich kündigen könne. Wenn er trotz Fehlens einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit den Vertrag auflöse, sei er vertragsbrüchig und daher nicht schutzwürdig. Klausel 1 sei daher nicht intranspa-

rent.

Hierzu wurde erwogen:

Nach § 8 Abs 3 Satz 1 VersVG kann ein Versicherungsnehmer, wenn er Verbraucher ist, ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. § 8 Abs 3 Satz 2 VersVG bestimmt, dass eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, unberührt bleibt. Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang daher vertragliche Vereinbarungen zulässig, in denen die Nachforderung für Dauerrabatte vorgesehen ist (7 Ob 156/20x; 7 Ob 81/17p mwN; RS0126072). Eine solche Vereinbarung einer Dauerrabattzahlung unterliegt der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB. Klauseln, die eine Dauerrabattrückvergütung mit gleichbleibenden jährlichen Beträgen vorsehen, sodass der rückforderbare Betrag mit längerer Vertragsdauer steigt statt sinkt, sind mangels sachlicher Rechtfertigung gemäß § 879 Abs 3 ABGB unwirksam. Daraus folgt, sie sind nicht zulässig, eine sachliche Rechtfertigung ist nicht denkbar.

Eine Klausel, die eine Dauerrabattrückvergütung vorsieht, muss grundsätzlich so gestaltet sein, dass sich die vom Versicherer rückforderbaren Beträge streng degressiv entwickeln (7 Ob 81/17p, 7 Ob 156/20x). Der „Vorteil“, den der Versicherungsnehmer nach § 8 Abs 3 VersVG herauszugeben hat, kann nur der Betrag sein, der ihm an „Mehr“ als Rabatt während der Laufzeit zugekommen ist (7 Ob 156/20x).

Im vorliegenden Fall entwickeln sich die vom Versicherer rückforderbaren Beträge nicht streng degressiv, beträgt der Prozentsatz der Rückzahlungsverpflichtung doch für die ersten drei Jahre unverändert 60 %, was dazu führt, dass der Versicherungsnehmer bei einer Vertragsauflösung nach einem oder zwei vollen Versicherungsjahren mehr zurückzahlen muss, als er an Rabatt erhalten hat. Dies entspricht exakt dem vom Obersten Gerichtshof zu 7 Ob 156/20x beurteilten Fall. Tatsächlich schließt die Klausel 1 eine Dauerrabattrückforderung bloß für einen einzigen Fall der Kündigung durch den Versicherungsnehmer aus, nämlich für den Fall, dass die Beklagte als Versicherer die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert. Die Dauerrabattrückforderung ist nach der Formulierung der Klausel 1 nicht auf Fälle der ordentlichen Kündigung des Versicherungsnehmers beschränkt. Sie schließt aber bei der im Verbandsprozess gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung (RS0016590) alle anderen denkmöglichen wichtigen Gründe für die Vertragsbeendigung durch den Versicherungsnehmer nicht von der Nachverrechnung des Dauerrabatts aus, etwa die unrechtmäßige Verzögerung der Leistung einer Entschädigung durch den Versicherer. Außerdem sind auch andere Kündigungsfälle denkbar - etwa bei Eintritt des Versicherungsfalles (§§ 96 Abs 1, 113 und 158 Abs 1 VersVG), vertraglich vereinbarten Fällen der Kündigung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung wegen Interessewegfall nach Vertragsbeginn (§ 68 Abs 2 VersVG). Diese Fälle sind von der Nachverrechnung nicht ausgeschlossen, weshalb die Klausel gem § 879 Abs 3 ABGB verstößt und § 6 Abs 3 KSchG nicht mehr geprüft werden muss.

Zur Klausel 2:

2. Besondere Bedingung Nr. 6954

Jährliches Kündigungsrecht nach drei Jahren für beide Vertragspartner

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag (je versicherter Sparte handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag) zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen haben beide Vertragspartner das Recht, gegenständlichen Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer zum Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeginn oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

Für den Versicherungsnehmer gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat, für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten, vereinbart.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie oder sonstige Vorteile gewährt, so kann er bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat, dies gilt nicht bei Kündigung durch den Versicherer gemäß dieser Besonderen Bedingung.

Der **Kläger** bringt vor, Klausel 2 sei unzulässig, in der Entscheidung 7 Ob 156/20x habe der Oberste Gerichtshof ausgeführt, aus den Gesetzesmaterialien zu § 8 Abs 3 VersVG ergäbe sich ausdrücklich, dass das zugunsten der Versicherungsnehmerinnen zwingende Kündigungsrecht nach

dreijähriger Vertragsdauer gemäß § 8 Abs 3 iVm § 15a VersVG nur den Versicherungsnehmern, nicht aber auch dem Versicherer eingeräumt werde. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bestehe für den Versicherer auch keine Möglichkeit, ein solches Kündigungsrecht zu seinen Gunsten zu vereinbaren, die Klausel verstoße damit gegen das Gesetz und sei auch im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB nichtig. Es werde im letzten Absatz der Klausel 2 auf die unzulässige Klausel 1 verwiesen, dies führe zwingend zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung.

Die **Beklagte** bringt vor, auch Klausel 2 sei rechtswirksam, in der zitierten Entscheidung habe der Oberste Gerichtshof ausdrücklich festgehalten, dass eine Klausel, die neben dem Versicherungsnehmer auch dem Versicherer ein jährliches Kündigungsrecht nach drei Jahren bei befristeten Versicherungsverträgen einräume, wirksam sei, die vertragliche Vereinbarung eines paritätischen Kündigungsrechts zum Ende des dritten Vertragsjahres widerspreche nicht dem Schutzzweck von § 8 Abs 3 VersVG.

Das **Erstgericht** führte aus, zu Klausel 2 habe der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 7 Ob 156/20x ausgesprochen, eine derartige Vereinbarung sei unwirksam.

Die **Berufungswerberin** führt dazu aus, Klausel 2 weiche unter Berücksichtigung des Schutzzwecks von § 8 Abs 3 VersVG, nämlich dem Schutz des Versicherungsnehmers vor unangemessen langen Bindungsfristen, nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab. Die Bestimmung des VersVG regle die Kündigung durch den Versicherer nicht. Das Kündigungsrecht ermögliche eine längerfristige Vertragsbindung als Verwaltungserleichterung, andernfalls könne die österreichische Versicherungswirtschaft das selbe wirtschaftliche Ergebnis nur dadurch erreichen, dass sie nur

noch kurzfristige Verträge abschlieÙe und diese regelmäÙig verlängere. Die deutsche Auslegung des im Kern identen § 11 Abs 4 VersVG sehe ebenfalls ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers am Ende des dritten Vertragsjahres vor. Der Zweck von § 11 Abs 4 VVG sei mit jenem des § 8 Abs 3 VersVG identisch. Eine Regelung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach auch dem Versicherer ein entsprechendes Kündigungsrecht eingeräumt werde, werde nach deutscher Rechtslage ausdrücklich zugelassen.

Hierzu wurde erwogen:

Der Oberste Gerichtshof sprach zu 7 Ob 156/20x (Rz 99ff) zur im Wesentlichen gleichen Klausel Folgendes aus: *„Durch die allgemeine Bestimmung des § 8 Abs 3 VersVG kann der Versicherungsnehmer, der Verbraucher ist, ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Nach § 15a Abs 1 VersVG kann sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des § 8 Abs 2 VersVG abweicht, zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht berufen. Es handelt sich somit um ein halbzwingendes Recht zu Gunsten des Versicherungsnehmers.*

Nach den ErläutRV 1553 BlgNR 18. GP S 16 zu § 8 wird ausdrücklich festgehalten, dass das Kündigungsrecht nach dreijähriger Vertragsdauer nur dem Versicherungsnehmer, nicht aber auch dem Versicherer eingeräumt wird. Letzterer bedarf in dieser Hinsicht keines Schutzes, weil ihm das Problem der Vertragslaufzeit hinreichend bewusst ist und er von vornherein einen kurzfristigen Vertrag anbieten kann, falls ihm eine langfristige Bindung an den Versicherungsnehmer nicht wünschenswert erscheinen

sollte.

Grundsätzlich enden befristete Vertragsverhältnisse mit Zeitablauf. § 8 Abs 3 VersVG sieht ausnahmsweise zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein vorzeitiges - ordentliches - Kündigungsrecht bei einem befristeten Versicherungsvertrag vor. Die gesetzliche Regelung beinhaltet nicht nur kein ordentliches Kündigungsrecht des Versicherers im Zusammenhang mit befristeten Versicherungsverträgen, vielmehr besteht nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers für den Versicherer auch gar nicht die Möglichkeit ein solches Kündigungsrecht zu seinen Gunsten zu vereinbaren, wird der Versicherer doch ausdrücklich auf eine entsprechende Wahrnehmung bei Vereinbarung der Befristung verwiesen.

Die Klausel verstößt damit gegen das Gesetz und ist im Sinn des § 879 Abs 1 ABGB nichtig."

Auf die deutsche Rechtslage ist somit nicht zurückzugreifen, die Erwägungen des österreichischen Gesetzgebers sind auf die deutsche Rechtslage nicht umzulegen. Die Frage ist damit vom Obersten Gerichtshof bereits entschieden.

Zur Leistungsfrist bringt die Berufungswerberin vor, sie sei unangemessen kurz, da die IT-Systeme überarbeitet werden müssten, um dem Urteilsspruch Folge leisten zu können. Angemessen sei eine zwölfmonatige Leistungsfrist. Auch für die Unterlassungsverpflichtung des Sich-Berufens müsse eine Leistungsfrist von sechs Monaten eingeräumt werden, was sich aus 9 Ob 82/17z ergäbe. Außerdem führe der Oberste Gerichtshof in 2 Ob 131/12x ausdrücklich aus, dass bei einer Leistungsfrist hinsichtlich des „Verwendens“ und des „Sich-Berufens“ nicht zu unterscheiden sei. Damit hätte das Erstgericht für beides eine gleich lange

Leistungsfrist setzen müssen.

Hierzu wurde erwogen:

Die Bestimmung des § 409 ZPO ist auf reine Unterlassungsansprüche nicht anzuwenden. Die urteilsmäßige Verpflichtung zu einer reinen Unterlassung - also nicht zu einer Unterlassung, die auch ein positives Tun, wie etwa eine Beseitigung, umfasst - tritt daher grundsätzlich sofort mit der Wirksamkeit des Urteiles (§ 416 ZPO) ein. Der Richter kann aber auch bei Unterlassungsklagen eine angemessene Leistungsfrist festlegen, wenn die Unterlassungspflicht die Pflicht zur Änderung eines Zustands einschließt. Die Leistungsfrist für das Unterlassen der Verwendung der Klauseln variiert in der Rechtsprechung meist zwischen drei und maximal sechs Monaten, wobei ein wesentlicher Faktor für die Rechtsprechung darin besteht, ob die unterlegene Beklagte besondere Verfahren zur Einführung neuer AGB einzuhalten oder eine aufsichtsrechtliche Bewilligung dieser neuen Klauseln einzuholen hatte (9 Ob 73/17a). Dass das Erstgericht diese Leistungsfrist mit sechs Monaten bemessen hat, erlaubt ohnehin eine bedeutende Zeitspanne.

Aus der von der Berufungswerberin zitierten Entscheidung 9 Ob 82/17z lässt sich ableiten, dass die Frage der Zulässigkeit einer Leistungsfrist für das Sich-Berufen auf unzulässige Klauseln nicht generell nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip zu beantworten ist. Die Setzung einer Leistungsfrist bedarf vielmehr der Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (RS0041265). In 7 Ob 81/17p, die ebenfalls eine Dauerrabattklausel zum Gegenstand hatte, änderte der Oberste Gerichtshof die Leistungsfrist dahingehend ab, dass hinsichtlich des Unterlassens eine Frist von vier Monaten, hinsichtlich des Sich-Berufens keine

Leistungsfrist festgesetzt werde, und führte dazu aus, neue versicherungsmathematische Kalkulationen und Änderungen von Drucksorten auf der Grundlage einer klagsstattgebenden Entscheidung sowie die damit gegebenenfalls verbundenen Eingriffe in das EDV-System beträfen durchwegs den Abschluss künftiger Verträge, nicht aber die Berufung auf eine unzulässige Klausel in bestehenden Verträgen. Schließlich sei im Zusammenhang mit dem Verbot der Berufung auf die hier als unzulässig erkannte Klausel auch keine Notwendigkeit von Eingriffen in das Mahnsystem der Beklagten nachvollziehbar. Es stehe nämlich nicht etwa die Forderung der Beklagten nach laufenden Prämien und die aus einer Säumnis des Versicherungsnehmers resultierenden Folgen in Frage, sondern die Unzulässigkeit einer Dauerrabattrückforderung im Fall einer vorzeitigen Kündigung durch den Versicherungsnehmer. Die Verständigung von Mitarbeitern stelle im Hinblick auf die bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten kein Problem dar. Die Beklagte vermöge für die vorliegende Konstellation keine nachvollziehbaren Umstände aufzuzeigen, die das Verbot der Berufung auf die betreffende Klausel als Verpflichtung erweise, die über eine bloße Unterlassung hinausgeht. Deshalb sei dafür keine Leistungsfrist zu setzen.

Im vorliegenden Fall beabsichtigte das Erstgericht, die Leistungsfrist einheitlich mit sechs Monaten festzulegen, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt (ON 10, 11). Es unterließ dies jedoch im Spruch. Da eine - mögliche - Berichtigung durch das Berufungsgericht jedoch in die Rechte des Klägers eingreifen würde, ist von einer Berichtigung abzusehen und inhaltlich zu entscheiden.

Die Berufungswerberin brachte in ON 7 S 5 vor, dass sie auch für das „Sich-Berufen“ eine Leistungsfrist

benötige, weil bei Einlangen einer Kündigung automatisiert ein Schreiben zur Bestätigung der Kündigung und zur Vorschreibung des zurückzufordernden Betrages ausgelöst werde und daher nicht nur eine rein sprachliche Änderung solcher Schreiben, sondern auch eine Änderung bei der vom System zugesteuerten Berechnung erforderlich sei.

Bereits aus diesem Vorbringen ergibt sich, dass nur eine geringfügige Änderung des EDV-Systems erforderlich ist, um ein weiteres „Sich-Berufen“ auf die unzulässigen Klauseln zu verhindern. Einer gesonderten Leistungsfrist für das Unterlassen des „Sich-Berufens“ auf die Klauseln bedarf es daher - ganz im Sinne 7 Ob 81/17p - nicht.

Die Berufung bleibt somit ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 50 und 41 ZPO.

Der Bewertungsausspruch orientiert sich an der unbedenklichen Streitwertangabe des Klägers.

Die ordentlich Revision war nicht zuzulassen, weil zu Klauseln weitgehend ähnlichen Inhalts bereits Rechtsprechung des OGH vorliegt (7 Ob 81/17p und 7 Ob 156/20x).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 13. Mai 2024

Mag. Werner Hofmann
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG